



## KOLUMBIEN<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2024

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV unten)	2

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Kolumbianische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen Unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Procédure	
Dividenden						
– Regel		20	5	15		II 1
– Beteiligungen ab 20 %		20	20	0		
Zinsen	Steuerrückbehalt	5/15/20	5/10/15/20	10/0	Reduktion/	II 2
Lizenzgebühren		20	10	10	Rückerstattung	II 3

### II. Besonderheiten

1. Seit dem 1. Januar 2023 wird auf Dividenden eine Quellensteuer von 20 % erhoben. Für Dividenden aus den Jahren 2020 bis 2022 ist ein Steuersatz von 10 % anwendbar. Dividenden, die im Steuerjahr 2019 gezahlt wurden, unterliegen einem Steuersatz von 7.5 %. Dividenden aus Gewinnen, die in den Jahren 2017 und 2018 erzielt wurden, unterliegen einer Quellensteuer von 5 %.

2. Darlehenszinsen, die ins Ausland bezahlt werden, werden zum Satz von 20 % besteuert, wenn die Laufzeit des Darlehens weniger als ein Jahr dauert und 15 % bei einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr. Die Quellensteuer beträgt 5 % für Zinsen auf Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 8 Jahren zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft. Zinsen, die an einen Vertragsstaat oder eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokale Körperschaften gezahlt werden, sind durch das Abkommen von der Besteuerung befreit. Dies gilt ebenfalls für Zinsen, die auf einem von einem Finanzinstitut gewährten Darlehen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder Ausrüstungen auf Kredit gezahlt werden. Der Residualsatz beträgt 1 % für Leasingverträge für Helikopter, Flugzeuge und deren Einzelteile.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

3. In der Regel beträgt die kolumbianische Quellensteuer auf Lizenzgebühren 20 %. Dieser Residualsatz ist auch auf Vergütungen für technische Betreuung, technische Dienstleistungen vorgenommenen Zahlungen und Beratungsdienstleistungen anwendbar.

### **III. Verfahren**

In der Regel wird die Entlastung der kolumbianischen Steuer an der Quelle unter Vorweisung einer Wohnsitzbescheinigung, die direkt durch den schweizerischen Gläubiger an den kolumbianischen Schuldner der Einkünfte gesandt wird, gewährt.

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/vst/merkblaetter/vst-mb-da-m-de.pdf.download.pdf/vst-mb-da-m-de.pdf>